

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Anna Eichenberger, Leiterin Bereich Gesundheitsversorgung, Gesundheitsdepartement

Telefon : 061 205 32 40

E-Mail : anna.eichenberger@bs.ch

Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **16. Juni 2022** an folgende E-Mail Adressen:
Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KVAV und zum erläuternden Bericht betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP	3
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV und KVAV betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP und zu deren Erläuterungen	4
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend ambulante Pauschalen	7
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend ambulante Pauschalen und zu deren Erläuterungen	8
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV (auch MVV, UVV und IVV) und zum erläuternden Bericht betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen	9
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV (auch MVV, UVV und IVV) betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen und zu deren Erläuterungen	10
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Experimentierartikel	11
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Experimentierartikel und zu deren Erläuterungen	12
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV)	14
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV) und zu deren Erläuterungen	15
Weitere Vorschläge	16

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KVAV und zum erläuternden Bericht betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BS	<p>Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die vorgelegten Ausführungsbestimmungen betreffend die Datenweitergabe der Versicherer in der OKP grösstenteils und schliesst sich im Grundsatz der Stellungnahme der GDK vom 20. Mai 2022 an. Unseres Erachtens besteht allerdings noch Klärungs- bzw. Präzisierungsbedarf in Bezug auf die Frage, über welchen Kanal (Art. 28 Abs. 9, Art. 28b oder 28c KVV) und in welcher Periodizität die Kantone zu den von ihnen benötigten Versichererdaten gelangen werden.</p> <p>Überdies empfiehlt der Kanton Basel-Stadt, zumindest in den Erläuterungen jeweils zu verdeutlichen, ob es um Personendaten, pseudonymisierte Personendaten oder anonymisierte Daten geht. Dies vor allem auch im Hinblick auf die Geltung des Datenschutzrechts – hierfür genügt es bereits, dass ein Bezug auf eine bestimmbare Person besteht.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV und KVAV betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BS	28 KVV	1	a	Die Versicherer müssen dem BAG nach dieser Bestimmung pro versicherte Person u.a. Alter, Geschlecht und Wohnort bekanntgeben. In den Erläuterungen hierzu wird ausgeführt, dass der Wohnort bei der Erhebung anonymisiert bzw. in einen Bezirk oder gröbere Region transformiert wird. Hier müsste in den Erläuterungen aufgezeigt werden, inwieweit dies mit der gesetzlichen Grundlage – wonach der Bundesrat vorsehen kann, dass Daten pro versicherte Person weiterzugeben sind, sofern aggregierte Daten nicht zur Aufgabenerfüllung genügen und die Daten pro versicherte Person anderweitig nicht zu beschaffen sind – vereinbar ist.	
BS	28 KVV	6, 8		Nach dieser Bestimmung kann das BAG zur Aufwandminderung die Daten nach Abs. 1 mit anderen Datenquellen verknüpfen, sofern dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 21 Abs. 2 nKVG erforderlich ist. Zur Erfüllung weiterer Aufgaben dürfen die Daten nach Abs. 1 nur mit anderen Datenquellen verknüpft werden, wenn sie vorgängig anonymisiert wurden. Erlassstufe und Bestimmtheit der Norm erscheinen im Hinblick auf das Risiko der Bildung eines Persönlichkeitsprofils als nicht sachgerecht. Darüber hinaus ist eine Verknüpfung anonymisierter Daten grundsätzlich nicht möglich. Sofern mit Hashwerten gearbeitet werden soll, sollte das anzuwendende Verfahren zumindest in den Erläuterungen beschrieben werden.	

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

				Darüber hinaus sollte geklärt werden, inwiefern es einer Anonymisierung der Daten nach Abs. 1 (durch das BAG?) bedarf. Dies ausgehend davon, dass das BAG anonymisierte Daten erhält.	
BS	28-28c KVV			<p>Aufgrund der kantonalen Beteiligung an den Aufgaben gemäss Art. 21 Abs. 2 Bst. a und b nKVG sind die Kantone auf gewisse Daten der Versicherer angewiesen. Der Weg der Kantone zu diesen Daten ist in der Vorlage zwar vorgezeichnet (drei mögliche Kanäle nach Art. 28 Abs. 9, Art. 28b und 28c E-KVV), aber nicht ausreichend konkret definiert. Diesbezüglich bedarf die Vorlage weiterer Konkretisierungen.</p> <p>Weiter gilt es zu vermeiden, dass die Kantone ihren Bedarf an jährlichen und zum Teil unterjährig detaillierten Daten über eine Publikation oder über Gesuche für besondere Nutzung (Art. 28b-28c E-KVV) decken müssen. Zwar stünde den Kantonen auch noch der Zugang über Art. 28 Abs. 9 E-KVV offen, aus der hier vorgesehenen Kann-Regelung für eine Datenweitergabe (gemäss erläuterndem Bericht «bei Bedarf») geht allerdings nicht klar hervor, ob die Kantone die benötigten Daten vom Bund regelmässig erhalten würden. Ferner wäre zu prüfen, ob die «Resultate der mit den weitergegebenen Daten durchgeführten Erhebungen» den kantonalen Bedürfnissen gerecht werden.</p>	
BS	28b KVV	3	b	Hier empfehlen wir einen Hinweis in die Erläuterungen aufzunehmen, worauf sich das «Ergebnis je versicherte Person» bezieht.	
BS	28c KVV			Dies Bestimmung sollte hinsichtlich des Zwecks der Datenerhebung und der Art bzw. Kategorie der Daten (auch Personendaten?) präzisiert und je nach Ergebnis das Erfordernis	

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

				einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage geprüft werden.	
BS	62a KVA			Vgl. oben Ausführungen zu Art. 28 Abs. 6 und 8 E-KVV sinngemäss.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend ambulante Pauschalen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle	

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend ambulante Pauschalen und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.					
-----------------------------	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV (auch MVV, UVV und IVV) und zum erläuternden Bericht betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BS	<p>Damit die Kantone die Beurteilung der Tarife und der zugrundeliegenden Kostenmodelle im Rahmen ihrer Tarifgenehmigungs- und Festsetzungstätigkeit im ambulanten Bereich künftig auf die neuen Datengrundlagen abstellen können, müssen insbesondere die Kosten- und Leistungsdaten der ambulanten Leistungserbringer (Art. 59f Abs. 1 Bst. c-f E-KVV) in einem einheitlichen Format vorliegen. Im stationären Bereich hat sich aufgrund der Anforderungen des KVG (Art. 49 Abs. 7) und der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL, SR 832.104) eine transparente und schweizweit einheitliche Methode der Kostenermittlung und Leistungserfassung durchgesetzt. Mit REKOLE® und dem darauf aufbauenden integrierten Tarifmodell ITAR_K® wird bei Spitälern eine Datenlieferung nach einheitlichen Standards sichergestellt. Im ambulanten Bereich fehlen derzeit vergleichbare Vorgaben. Wir schlagen deshalb vor, Art. 59f E-KVV im Sinne einer Minimallösung dahingehend zu ergänzen, dass das EDI bzw. künftig das nach Art. 47a KVG zu gründende Tarifbüro detaillierte Vorgaben hinsichtlich Format und Struktur der Datenübermittlung erlassen kann. Mittelfristig wäre zu prüfen, ob eine schweizweit einheitliche Kosten- und Leistungsermittlung auch im ambulanten Bereich angestrebt werden soll.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV (auch MVV, UVV und IVV) betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BS	59h KVV			Art. 59h E-KVV würde die zuständige Kantonsregierung verpflichten, für die Erhebung und Bearbeitung der Daten nach Art. 47b KVG ein Bearbeitungsreglement zu erstellen und regelmässig zu aktualisieren. Um die Konformität mit den gesetzlichen Grundlagen und Reglementen auf Bundesebene zu gewährleisten, würden wir es begrüßen, wenn der Bund den Kantonen ein Musterreglement zur Verfügung stellt. Dieses könnten sodann die einzelnen Kantone an ihre jeweiligen Vorgaben u.a. betreffend Datenschutz, Datenannahmestelle oder die Bearbeitung von Daten anpassen.	
BS	59i KVV			<p>Bezüglich Sicherheit und Aufbewahrung der Daten sind wir der Ansicht, dass die Pflicht zur Vernichtung der empfangenen Daten spätestens fünf Jahre nach deren Erhalt (Bst. c) annehmbar ist, sofern auch jene Daten von dieser Regel ausgenommen werden können, welche der Kanton in eigener Kompetenz (z.B. aufgrund des kantonalen Archivgesetzes) archiviert hat.</p> <p>Zu vermeiden ist eine Lösung, wonach einzig das BAG zum Archivieren befugt wäre und die Kantone einen begründeten Antrag an das BAG stellen müssten, wenn sie auf bereits vernichtete Daten erneut zugreifen möchten.</p>	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Experimentierartikel

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BS	<p>Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen zum Experimentierartikel im Grundsatz. Angesichts der möglichen Auswirkungen eines Pilotprojekts auf die Versorgung oder die Höhe der Prämien in einem Kanton ist in Art. 77n Abs. 1 E-KVV ergänzend vorzusehen, dass das EDI Projektbewilligungen nach Anhörung der betroffenen Kantone und interessierten Kreise erteilen kann. Damit würde der Formulierung in Art. 59b Abs. 1 nKVG, wonach das EDI nach Anhören der interessierten Kreise Pilotprojekte bewilligen kann, in präzisierender Weise Rechnung getragen.</p> <p>Des Weiteren sind Pilotprojekte gemäss Art. 59b Abs. 4 nKVG inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzt. Die räumliche Begrenzung der Pilotversuche schränkt den Kreis der teilnehmenden Versicherten somit von Gesetzes wegen auf jene ein, die ihren Wohnsitz in dem Kanton haben, in dem der Pilotversuch durchgeführt wird. Dies ist entsprechend bei den Teilnahmevoraussetzungen in Art. 77p Abs. 1 E-KVV zu berücksichtigen.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Experimentierartikel und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BS	77l ff.			Wir empfehlen, das Verhältnis zu den massgebenden Datenschutzbestimmungen betreffend Pilotversuche zumindest in die Erläuterungen aufzunehmen.	
BS	77l	2	b	Das Gesuch um Bewilligung eines Pilotprojektes sollte analog zum Inhalt der Bewilligungsverfügung (vgl. Art. 77n Abs. 2 Bst. b E-KVV) neben den zu erwarteten Auswirkungen auf die Versicherten und die Leistungserbringer zudem auch die zu erwarteten Auswirkungen auf die Kantone umfassen.	b. ausführliche Beschreibung des Pilotprojekts, der geplanten Massnahmen, der angestrebten Ziele, der erwarteten Wirkung und der Auswirkungen auf die Kantone , die Versicherten und die Leistungserbringer;
BS	77n	1		Gemäss Art. 59b Abs. 1 nKVG kann das EDI nach Anhören der interessierten Kreise Pilotprojekte bewilligen. Diese Bestimmung tangiert die verfassungsmässigen Zuständigkeiten der Kantone im Gesundheitswesen, indem dem EDI nicht nur auf nationaler, sondern auch auf kantonaler und regionaler Ebene die Zuständigkeit für Projektbewilligungen zukommt. Angesichts der möglichen Auswirkungen auf die Versorgung oder die Höhe der Prämien in den vom Pilotprojekt betroffenen Kantonen, ist in Art. 77n Abs. 1 E-KVV ergänzend vorzusehen, dass das EDI Projektbewilligungen nach Anhörung der betroffenen Kantone und interessierten Kreise erteilen kann. Damit würde der Formulierung in Art. 59b Abs. 1 nKVG in präzisierender Weise Rechnung getragen.	¹ Das EDI bewilligt nur Pilotprojekte, mit denen Massnahmen erprobt werden, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen. Das EDI erteilt nach Anhörung der betroffenen Kantone und interessierten Kreise die Bewilligung für Pilotprojekte, mit denen Massnahmen erprobt werden, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: [...]
BS	77p	1		Redaktionelle Korrektur und Präzisierung der	¹ Am Pilotprojekt dürfe dürfen nur Versicherte

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

			<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Der Vorentwurf zu Art. 77p Abs. 1 E-KVV sieht als Teilnahmevoraussetzung die ausdrückliche Zustimmung der Versicherten vor. Um dem Zustimmungserfordernis genügen Rechnung zu tragen, schlagen wir eine schriftliche Dokumentation der informierten Einwilligung vor.</p> <p>Des Weiteren sind Pilotprojekte gemäss Art. 59b Abs. 4 nKVG inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzt. Die räumliche Begrenzung der Pilotversuche schränkt den Kreis der teilnehmenden Versicherten somit von Gesetzes wegen auf jene ein, die ihren Wohnsitz in dem Kanton haben, in dem der Pilotversuch durchgeführt wird. Dies ist entsprechend bei den Teilnahmevoraussetzungen zu berücksichtigen.</p>	<p>teilnehmen, die der Teilnahme ausdrücklich zugestimmt haben, nachdem sie über die Auswirkungen dieser Teilnahmen auf ihre Rechte und Pflichten informiert worden sind:</p> <p>a. die der Teilnahme nach hinreichender Information über ihre Rechte und Pflichten schriftlich eingewilligt haben;</p> <p>b. die ihren Wohnsitz in dem Kanton haben, in dem der Pilotversuch durchgeführt wird.</p>
BS	77p ^{bis}		Ergänzung einer Bestimmung betreffend die Informationspflicht	<p><i>Art. 77p^{bis} Informationspflicht</i> Wer Pilotversuche durchführt, muss die teilnehmenden Versicherten über Inhalt und Umfang des Pilotversuchs sowie ihre Rechte und Pflichten informieren.</p>
BS	77q		Im Hinblick auf die Evaluation eines Pilotprojektes beantragen wir die Aufnahme einer Auskunfts-, Dokumentations- und Meldepflicht für Inhaber von Bewilligungen zuhanden des EDI.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV)	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle	

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV) und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.					
-----------------------------	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle			

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			